



**Ergänzende Bedingungen (Stand 1. Januar 2021) für Strom der ZEAG Energie AG**

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) veröffentlicht.

| <b>1.1 Die ZEAG Energie AG berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV folgende Kosten:</b>  | <b>brutto</b> | <b>netto</b>   |
|--|---------------|--|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)  |               | nach Aufwand   |
| b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der ZEAG<br>- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergeblicher Terminvereinbarung / versäumter Termin<br>- für die Stornierung eines Sperrauftrags vor dem ersten Sperrversuch<br>- zur Unterbrechung der Versorgung<br>- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung<br>- zur Demontage Zähler nach Klage auf Zählerausbau |               | nach Aufwand<br>nach Aufwand<br>nach Aufwand<br>nach Aufwand |
| c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden   |               | nach Aufwand   |
| d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung   | 25,00 €       | 21,01 €  |

| <b>1.2 Abrechnung nach §12 Absatz 1 StromGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz:</b><br>Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für <b>weitere Abrechnungen</b> (auf Wunsch des Kunden) berechnet die ZEAG je Messstelle folgende Kosten | <b>brutto</b>  | <b>netto</b> |
|--|----------------|--------------|
| a) Erweiterter Abrechnungsservice für Strom (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung  | <b>15,00 €</b> | 12,61 €      |
| b) Zwischenabrechnung / Simulation außerhalb der Jahresverbrauchsabrechnung auf Kundenwunsch   | <b>15,00 €</b> | 12,61 €      |
| c) zusätzliche Rechnungskopie für Strom (Duplikat) auf Kundenwunsch je Rechnung  | <b>3,00 €</b>  | 2,52 €       |
| d) Kosten für Adressermittlung   |                | nach Aufwand |
| e) Bankkosten einer Rücklastschrift  |                | nach Aufwand |
| f) Kosten für Erstellung und Versand Schreiben zu einer Rücklastschrift  |                | nach Aufwand |
| g) Kosten für Stundungen auf Kundenwunsch  | <b>5,00 €</b>  | 4,20 €       |
| h) Forderungsaufstellung je Vertragskonto auf Kundenwunsch   | <b>35,00 €</b> | 29,41 €      |
| i) Zusätzliche Ablesung / Kontrollablesung vor Ort beim Kunden durch Beauftragte der ZEAG auf Kundenwunsch   | <b>65,00 €</b> | 54,62 €      |

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die ZEAG berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

**2. Zahlungsweise:** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

**3. Steuern und Abgaben:** Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**4. Erbringung von Regelleistung (Strom):** Die ZEAG schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach § 26a der Stromnetzzugangsverordnung ausdrücklich aus.